

99102036063000

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/2915/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102036063000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale; Freigabe und Sperrung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	elektronische Lohnsteuerkarte, elektronische Steuerkarte
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	28.02.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Handlungsgrundlage	http://bundesrecht.juris.de/estg/_38b.html http://bundesrecht.juris.de/estg/_38b.html http://www.gesetze-im-internet.de/estg/_39.html http://www.gesetze-im-internet.de/estg/_39.html
Teaser	Die für das Lohnsteuer-Abzugsverfahren maßgebenden Merkmale werden den Arbeitgebern zum elektronischen Abruf bereitgestellt. Sie können diese Merkmale für bestimmte Arbeitgeber freigeben oder sperren lassen.
Volltext	<p>Die für das Lohnsteuer-Abzugsverfahren maßgebenden Merkmale, wie Steuerklasse, ggf. der Faktor dazu, Zahl der Kinderfreibeträge, andere Freibeträge, aber auch das Kirchensteuerabzugsmerkmal werden von der Finanzverwaltung für alle Arbeitnehmer in einer zentralen Datenbank gespeichert. Die Finanzverwaltung stellt den Arbeitgebern diese Informationen zum elektronischen Abruf bereit (ELStAM - L ohnS teuerA bzugsM erkmale).</p> <p>Seit dem Jahr 2011 sind die Finanzämter für die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale zuständig. Für Änderungen der Meldedaten an sich (z. B. Heirat, Geburt, Kirchenein- oder austritt) sind aber weiterhin die Gemeinden zuständig. Nur wenn Sie Ihrer gesetzlichen Meldepflicht nachkommen und die Gemeinden die betreffenden Daten an die Finanzverwaltung senden, kann die Finanzverwaltung die ELStAM automatisch richtig bilden. So wird beispielsweise die Zahl der Kinderfreibeträge nach der Geburt eines Kindes oder bei einer Heirat die Lohnsteuerklasse automatisch angepasst. Auf Antrag kann aber auch eine ungünstigere Steuerklasse oder geringere Zahl der Kinderfreibeträge als Lohnsteuerabzugsmerkmale gebildet werden. Weichen</p>

Modul

Sachverhalt

die ELStAM von den tatsächlichen Verhältnissen zu Ihren Gunsten ab, besteht eine Anzeigepflicht gegenüber dem Finanzamt (siehe auch unter "Verwandte Themen").

Bei Beginn einer neuen Beschäftigung müssen Sie Ihrem Arbeitgeber nur noch einmalig Ihr Geburtsdatum und Ihre steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.) angeben und ihm mitteilen, ob es sich um das Haupt- oder Nebenarbeitsverhältnis handelt. Mit Hilfe dieser Informationen kann Ihr Arbeitgeber die benötigten ELStAM für den Lohnsteuerabzug elektronisch bei der Finanzverwaltung abrufen.

Die ELStAM werden in den Lohnabrechnungen Ihres Arbeitgebers ausgewiesen. Sie können Ihre ELStAM aber auch nach einmaliger kostenloser Registrierung unter [www.elster.de](<http://www.elster.de/>) unter der Rubrik "Formulare & Leistungen" einsehen. Darüber hinaus ist das für Sie zuständige Finanzamt Ansprechpartner für Auskünfte.

Nur die aktuellen Arbeitgeber sind berechtigt, die ELStAM abzurufen. Mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses entfällt diese Berechtigung und der Arbeitgeber ist verpflichtet, sich für diesen Arbeitnehmer aus der ELStAM-Datenbank abzumelden. Auskünfte darüber, welche Arbeitgeber die ELStAM in den letzten zwei Jahren abgerufen haben, erhalten Sie nach einmaliger kostenloser Registrierung unter [www.elster.de](<http://www.elster.de/>) oder vom für Sie zuständigen Finanzamt.

Sie können u.a. beantragen, dass für Sie künftig keine ELStAM mehr gebildet werden, die ELStAM für bestimmte Arbeitgeber freigeben (Positivliste) oder sie für bestimmte Arbeitgeber sperren lassen (Negativliste). Werden wegen einer Sperrung für einen abrufenden Arbeitgeber keine ELStAM bereitgestellt, so wird dem Arbeitgeber die Sperrung mitgeteilt und dieser hat die Lohnsteuer nach Steuerklasse VI zu ermitteln.

Modul	Sachverhalt
	Für Änderungen und Eintragungen in der ELStAM-Datenbank ist ausschließlich das Finanzamt zuständig. Wenn Ihre ELStAM unzutreffend sind, teilen Sie die zutreffenden Angaben dem zuständigen Finanzamt mit (siehe auch unter "Verwandte Themen").
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/06003017.htm https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/06003017.htm
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal